



Fachbereich/Eigenbetrieb Bildung/Soziales/Sport
Verfasser/in Renkert, Anja
Vorlage Nr. 062/2023
Datum 27.03.2023

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	27.04.2023	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	04.05.2023	

Betreff:

**Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung in Lörrach (1):
Stabilisierungsoffensive durch Anpassungen in der Förderung der Einrichtungen
und Vereinheitlichung von Standards**

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach spricht sich für die Stabilisierungsoffensive in der Lörracher Kindertagesbetreuung aus und stimmt der Anpassung von Betriebs- und Förderverträgen zum 01.01.2024 für in die Bedarfsplanung der Stadt Lörrach aufgenommene Kindertageseinrichtungen wie folgt zu:

1. Grundsätzliche Förderung mit einheitlich 70% der anrechenbaren Betriebsausgaben bei vertraglich vereinbarter Ausgabenförderung
2. Reinigungskosten werden bei der Betriebskostenbezuschung einheitlich in Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben je Kindertagesstätte angerechnet.
3. Hausmeistertätigkeiten werden bei der Betriebskostenbezuschung in Höhe der tatsächlich anfallenden Ausgaben angerechnet, ausgehend von einer Eingruppierung in EG 5 TVöD bzw. vergleichbar.

4. Hauswirtschaftliche Kräfte:
In die Förderung mit einbezogen wird ein wöchentliches Stundendeputat, das sich an 50% der betriebserlaubten Betreuungsplätze der jeweiligen Einrichtung plus zwei Stunden je Gruppe orientiert. Eine Eingruppierung nach S 2 TvöD SuE bzw. vergleichbar wird anerkannt.
5. Die obengenannte Berechnung des Stundendeputats für Hauswirtschaftskräfte wird auch bei den Kindertageseinrichtungen der Stadt Lörrach angewendet.
6. Verwaltungsausgaben:
Für Verwaltungspersonal und weitere einheitlich definierte Verwaltungsausgaben können die für eine Einrichtung tatsächlich angefallenen Ausgaben in die Zuschussberechnung einfließen, jedoch max. 8 % aller sonstigen Betriebsausgaben.
7. Vom weiteren Vorschlag zur Nichtanrechnung von Berufspraktikanten (m/w/d) wird Kenntnis genommen. Sobald die finanzielle Lage der Stadt eine Umsetzung erlaubt, erfolgt eine entsprechende Vorlage an den Gemeinderat.
8. Für die katholischen Einrichtungen gilt ein einheitlicher Fördersatz von 93% Defizit-Beteiligung.
9. Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen:
Die bisherige Investitionskostenförderung wird von 70% auf 80% angehoben. Für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Plätze wird jeweils gesondert verhandelt.

Diese Anpassungen kommen den Beschäftigten sowie den betreuten Kindern und deren Familien in Form einer Garantie für auskömmliche kommunale Förderung der Trägereaufgaben zugute.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Begründung	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
		2024					Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:		306.000					
Einnahmen insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :		306.000					
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Zu den Kosten Berufspraktikanten von 340.000 Euro siehe Text

Begründung:

Kindertageseinrichtungen aller Träger in Lörrach arbeiten am Limit. Faktoren wie das multiple Krisenmanagement, die Personalmangelsituation und eine sich ändernde Kostenstruktur bedingen dies. Um attraktive und angemessene Arbeitsbedingungen schaffen zu können und somit die gesamtgesellschaftlich bedeutsame Aufgabe der Bildung, Betreuung und Unterstützung von Kindern und für Familien leisten zu können, müssen Einrichtungsträger auskömmlich gefördert und dadurch in die Lage versetzt werden, zielführende, verbindlich festgelegte Standards einzuhalten.

Bestehende Förderstruktur in Lörrach

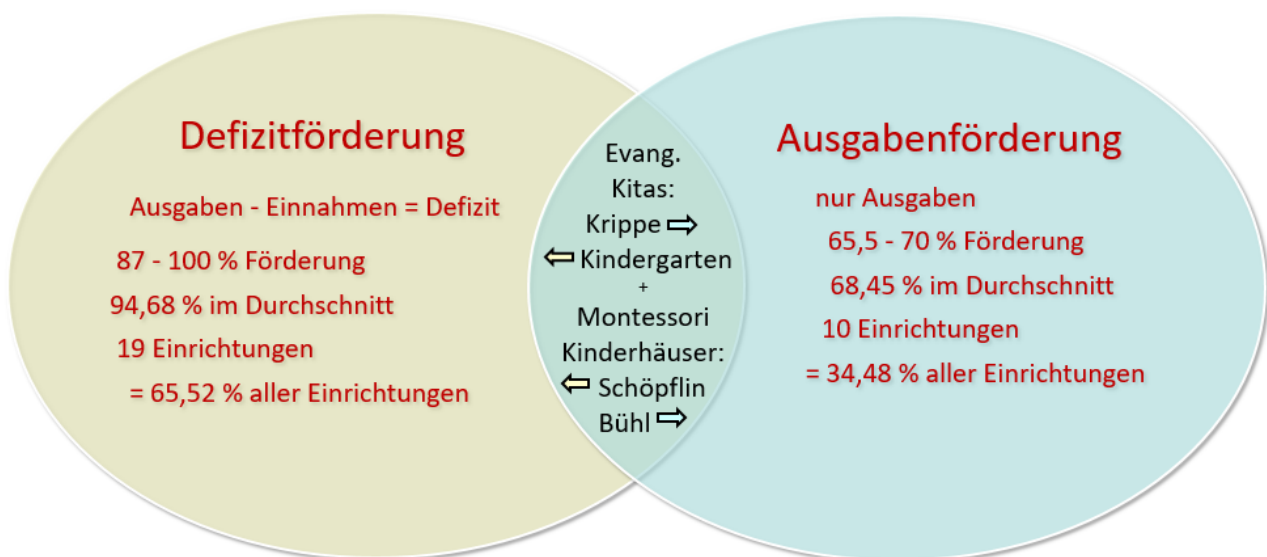
Die in die Bedarfsplanung der Stadt Lörrach aufgenommenen Kindertageseinrichtungen werden nach zwei verschiedenen Fördersystematiken bezuschusst:

- a) Defizitbeteiligung
- b) Ausgabenförderung.

Die Defizitbeteiligung kennzeichnet bereits seit langem bestehende Betriebs- und Förderverträge. Diese wurden i.d.R. im Jahr 2004 geschlossen, als das Kindergartensystem kommunalisiert wurde. Der einer Einrichtung bis dahin durch das Land Baden-Württemberg geleistete (Personalkosten-) Zuschuss musste quasi als Besitzstand gewahrt werden. Der ursprüngliche Förderbetrag wurde in einen Prozentsatz umgerechnet, der

die städtische Beteiligung am Betriebskostendefizit (=Betriebsausgaben abzüglich Betriebseinnahmen) definiert. Dies begründet, warum aus dem Umrechnungsprozess unterschiedliche Defizitbeteiligungen von bis zu 100% hervorgingen.

Betriebs- und Förderverträge mit Ausgabenförderung wurden v.a. zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz für Kinder unter drei Jahren ab 2013 geschlossen. Diese folgen dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfördersatz von 63% der Betriebsausgaben bei Kindergärten und 68% der Kinderkrippen durch die Kommunen (vgl. § 8 KiTaG B.-W.). Bei der Berechnung des Förderbetrags wird ausschließlich die Ausgabenseite einer Kindertageseinrichtung herangezogen.



Nicht nur die grundsätzliche Förderung unterscheidet sich in Lörrach von Einrichtung zu Einrichtung, sondern auch die Details in der Vertragsgestaltung variieren. Im Laufe der Zeit wurde individuell nachverhandelt und nachgebessert, um bspw. örtliche Gegebenheiten oder die vielfältigen Trägerstrukturen besser zu berücksichtigen. Dies geht jedoch auf Kosten der Gleichbehandlung bzw. der Vergleichbarkeit untereinander und bedarf einer Neuausrichtung, wozu in Folgenden gemeinsam mit den Trägern Handlungsfelder erarbeitet wurden.

1. Anpassungen bei der Betriebsausgabenförderung

Einheitlicher Fördersatz 70% Ausgabenförderung

Steigende Kosten in nahezu allen Bereichen, insbesondere den Löhnen, aber auch im Energie- und Nahrungsmittelsektor sowie beim Gebäudeunterhalt begründen eine einheitliche, teilweise erhöhte Grundbezuschung bei der Ausgabenförderung. Wird diese nicht angehoben, muss noch stärker an der weiteren Einnahmequelle, den Elternbeiträ-

gen, geschraubt werden. Der derzeitige Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge liegt bei bis zu 30% und wird in allen Einrichtungen dauerhaft überprüft und ggf. angepasst. Familien können jedoch in der gegenwärtig ohnehin schwierigen Lage bei z.B. eingeschränkten Betreuungszeiten aufgrund Personalausfalls nicht über Gebühr belastet werden. Einkommensgestaffelte Elternbeiträge sollen lt. Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung verpflichtend werden, sodass hier noch in der laufenden Legislaturperiode mit Strukturänderungen zu rechnen ist (vgl. „Jetzt für morgen- Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“ S. 64: „Die Kita-Gebühren sollen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familien gestaffelt werden. Dazu wollen wir in Verhandlungen mit den Kita-Trägern weitere praxistaugliche Modelle erarbeiten.“).

Eine 70%-Ausgabenförderung ist größtenteils durch Einzelanträge der Einrichtungen bereits Status quo. Bei den Einrichtungen mit städtischer Defizitbeteiligung soll künftig die Gegenrechnung erfolgen, ob auch hier je Abrechnungsjahr mindestens 70 % der Ausgaben gefördert werden.

Jährliche Mehrkosten ca. 40.000 € nach Stand Betriebskostenabrechnung 2021

Reinigungskosten

Die bisher geleistete pauschale Zuschussung an die Träger ist für diese nicht mehr auskömmlich. Erhöhte verpflichtende Hygieneanforderungen begründen, dass die Kitas öfter als bisher und fachlich einwandfrei gereinigt werden müssen. Eine professionelle Reinigung garantiert zudem nachweislich eine längere Nutzbarkeit der Räume und beugt verfrühten Renovierungsmaßnahmen vor. Außerdem werden Übertragungen von Parasiten und Krankheitserregern vermieden. Dumpinglöhnen im Reinigungssektor darf kein Vorschub geleistet werden - mit kommunaler Förderung müssen verlässliche, auskömmliche Arbeitsplätze bezuschusst werden. Die räumlichen Gegebenheiten der Lörracher Kitas variieren stark.

Dem allem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass bei den Reinigungskosten keine Pauschalen mehr angesetzt werden, sondern stattdessen die tatsächlich anfallenden Ausgaben in die Zuschussabrechnung einfließen. Die Träger sollen künftig in 5-jährigem Rhythmus drei Vergleichsangebote zur Gebäudereinigung vorlegen. Dem wirtschaftlichsten Anbieter ist der Zuschlag zu geben bzw. eigenes Personal anzustellen, wenn dies die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Jährliche Mehrkosten geschätzt 30.000 €

Hausmeisterkosten

Hier gelten bislang bei den ausgabengeförderten Einrichtungen ebenfalls Pauschalsätze, deren Höhe nicht mehr einer Mindestentlohnung entsprechen. Daher sollen auch hier die tatsächlich anfallenden Ausgaben angerechnet werden können. Bei angenommen leicht

vermehrtem Stundendeputat für Hausmeistertätigkeiten können Investitionskosten gesenkt werden, da z.B. kleinere Schönheitsreparaturen nicht fremdvergeben werden müssen. Kleinere Betriebsstörungen (z.B. verstopfte Sanitäranlagen) können schneller behoben werden. Angepasst an die Eingruppierung städtischer Mitarbeitender mit entsprechenden Aufgaben soll hier bei der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen zukünftig von max. Entgeltstufe 5 des TvöD bzw. vergleichbar ausgegangen werden.

Jährliche Mehrkosten geschätzt 20.000 €

Hauswirtschafts (HW)-Kräfte

Die Bedeutung, die dem hauswirtschaftlichen Personal zukommt, wächst stetig. Bei steigender Anzahl von U3- und Ganztagesplätzen mit Essens- und Schlafangeboten liegt dies auf der Hand. Zusätzlich fallen auch hier erhöhte Hygienestandards ins Gewicht wie z.B. die vorgeschriebene Durchführung von Rückstellproben und Temperaturkontrollen. Spezielle regelmäßige Unterweisungen sind Pflicht. Nicht zu unterschätzen ist in Zeiten des Mangels an pädagogischem Personal, dass sich bei ausreichendem Stundendeputat der HW-Kraft die pädagogischen Fachkräfte auf den Bildungs- und Betreuungsauftrag konzentrieren können, was selbstverständlich Alltagsübungen mit den Kindern wie Tisch decken und abräumen miteinschließt.

Die Praxis zeigt, dass unter bestimmten Bedingungen und bei erhöhtem Deputat eine HW-Kraft sogar auch als sog. „sonstige Zusatzkräfte“ eingesetzt werden kann, wenn pädagogisches Personal ausfällt. Auch für HW-Kräfte muss dem Träger nämlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen. Sie kennen die Räume und Personen in der Einrichtung und oft haben die betreuten Kinder bereits eine Beziehung zu ihnen aufgebaut. Das sind ideale Voraussetzungen, um kurzfristig z.B. bei der Wahrung der Aufsichtspflicht auszuweichen.

Daher soll insgesamt von der bisherigen Berechnung (Basisanzahl von 10 Wochenstunden für die ersten beiden Gruppen zzgl. 2,5 Stunden je weiterer Gruppe, Bsp. Kita Lingerstraße mit 3 Krippengruppen: 12,5 Wochenstunden HW-Kraft) abgewichen werden. Die neue Anzahl der Wochenstunden soll wie folgt berechnet werden:

Plätze nach Betriebserlaubnis x 50% + 2 Stunden pro Gruppe
(Bsp.: Kita Lingerstraße mit 30 Plätzen, 3 Gruppen: 21 Stunden HW-Kraft)

Auszugehen ist dabei in der Betriebskostenabrechnung von einer Eingruppierung in S 2 TvöD SuE bzw. vergleichbar, analog zur Eingruppierung der städtischen HW-Kräfte.

Die Berechnung der Wochenstunden soll einheitlich auch im HW-Bereich der städtischen Kindertagesstätten angewendet werden, was keine Stellenmehrung, sondern eine Umverteilung der Deputate bedeutet.

Jährliche Mehrkosten geschätzt 90.000 € (für die externen Einrichtungen)

Anrechenbare Verwaltungskosten

Bei den Overheadkosten für eine Kita gibt es aktuell die größten Unterschiede in der Vertragsgestaltung. Dies rührt bei der Lörracher Trägervielfalt von den verschiedenen Trägerstrukturen und Aufgabenzuschnitten her. Mittlerweile sind die meisten Einrichtungen in der Verwaltung gewissermaßen professionalisiert. Im Ehrenamt ist ein solcher Betrieb kaum mehr zu führen, insbesondere im rechtlich sehr anspruchsvollen Personalbereich. Sachkundige Arbeit wird z.B. von hauptamtlich eingesetzten geschäftsführenden Personen mit Verwaltungshilfen geleistet. Diese können dann konstant Ansprechpartner für die Stadt Lörrach sein und wechseln bspw. nicht durch Vorstandswahlen. Hierdurch verringert sich für einen Träger der externe Verwaltungs- und Beratungsbedarf, der im Übrigen auch durch die Mitarbeitenden der Stadt Lörrach geleistet wird. Einrichtungsleitungen können sich auf ihre pädagogischen und teamführenden Kompetenzen konzentrieren, statt z.B. Elternbeiträge einzuziehen. Strukturelle und inhaltliche Veränderungen der Verwaltungen konfessioneller Träger sowie langfristig zu erwartende Einnahmerückgänge bei der Kirchensteuer werden ebenfalls höhere kommunale Zuschüsse bedingen. Um bewährte Verwaltungsstrukturen und neuere Professionalisierungstendenzen auskömmlich zu unterstützen, wird vorgeschlagen, dass bis max. 8% der übrigen Ausgaben als Höchstwert für anrechenbare Verwaltungskosten beim Betriebskostenzuschuss angesetzt werden können. Dies bedeutet für die meisten Einrichtungen einen Zuwachs von zwei Prozentpunkten.

Jährliche Mehrkosten geschätzt 30.000 €

Keine Anrechnung von Berufspraktikanten (m/w/d) –ehem. Anerkennungspraktikum auf den Stellenschlüssel

Im Rahmen der Ausbildungsförderung und um dem lange vorausgesagten Fachkräftemangel entgegenzutreten, werden bereits seit 2012 (vgl. GR-Vorlage 056/2012) Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) nicht auf den Stellenschlüssel der Lörracher Einrichtung angerechnet. Bei der herkömmlichen Ausbildung zum staatl. anerkannten Erzieher (m/w/d) werden die Auszubildenden jedoch im letzten Jahr des Berufspraktikums in einer Einrichtung mit je nach Träger unterschiedlichen Prozentanteilen angerechnet (0-70%).

Eine weitere Möglichkeit der Stabilisierung der Situation in den Kitas wäre, auch hier zukünftig einheitlich auf eine Anrechnung der Berufspraktikanten (m/w/d) zu verzichten. Dies würde einerseits teilweise als Puffer dienen, um den vorgeschriebenen Fachkräfteschlüssel bei Ausfällen zwar kurzfristig kompensieren zu können. Andererseits wäre grundsätzlich gewährleistet, dass durch die erfahrenen Fachkräfte eine gute Anleitungsstruktur aufrechterhalten und Ausbildung nachhaltiger gestaltet werden kann. Angesichts der schwierigen Personallage und dringend gebotenen Schaffung von Anreizen für Aus-

bildung sollte dies baldmöglichst umgesetzt werden. Aufgrund der Kostenschätzung dazu (s.u.) steht dies jedoch abschließend noch zur Debatte.

Jährliche Mehrkosten geschätzt max. 340.000 € (je nach Anrechnungsmodus und Finanzlage der Stadt)

2. Anpassungen bei der Defizitförderung

Vereinheitlichung des Fördersatzes der katholischen Einrichtungen

Die fünf kath. Kindertageseinrichtungen werden momentan mit unterschiedlichen Defizitbeteiligungssätzen (89-96%) bezuschusst, im Durchschnitt 91,8%. Der Träger, die kath. Verrechnungsstelle Schopfheim für die Seelsorgeeinheit Lörrach Inzlingen, beantragt eine Vereinheitlichung des Fördersatzes auf 93%, was aus den oben angegebenen Gründen aus Sicht der Verwaltung unerlässlich ist.

Jährliche Mehrkosten: ca. 36.000 €

3. Investitionskostenförderung

Nahezu für alle Einrichtungen ist eine vertragliche Investitionskostenförderung von 70% vereinbart. Mit zunehmendem Alter und erhöhtem Sanierungsaufwand der Gebäude sind viele Träger derzeit nicht mehr in der Lage, die verbleibenden 30% aufzubringen. Aktuell sind bereits einige Kita-Gebäude als Folge von Sanierungsstaus nicht mehr vor einem Abriss zu retten: Erforderliche Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen wären bei einem Gebäudeerhalt mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Die räumlich und finanziell schwierige Schaffung von Notunterkünften für Kitas während einer Abriss- und Neubauphase erleben wir derzeit in der Neumattschule (Waldorfindergarten) und in der Alten Schule Haagen (Auslagerung ev. Kindergarten Haagen).

Es wird eine Erhöhung auf 80% der Investitionskostenförderung vorgeschlagen, um nicht zuletzt auch mit attraktiven Arbeitsplätzen Fachkräfte gewinnen und halten zu können. Bei neuen Einrichtungen fallen Investitionsmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt an. Die erhöhte Förderung soll mit kontinuierlich durchgeführten Sanierungsmaßnahmen zu einer langen und damit nachhaltigeren, ressourcenschonenden Gebäudenutzung beitragen.

Bei durchschnittlich 550.000 € Investitionskostenförderung in den vergangenen 3 Jahren bedeutet ein Plus von 10 Prozentpunkten eine Kostensteigerung für die Stadt Lörrach von rd. 60.000 € pro Jahr.

Investitionsmaßnahmen für im Rahmen der Bedarfsplanung zusätzlich entstehende Plätze werden jeweils gesondert verhandelt und seitens der Stadt Lörrach bereits jetzt mit bis zu 100% gefördert.

4. Geplanter Beginn neuer Vertragsregelungen

...bei den Betriebskosten:

Die Änderungen bei den Betriebskostenzuschüssen sollen zum 01.01.2024 erfolgen. Das Angebot einer erhöhten Abschlagszahlung zur Liquiditätsgarantie könnte mit genehmigtem Haushalt 2024 erfolgen.

...bei den Investitionskosten:

Die Erhöhung der Investitionskostenzuschüsse könnte aufgrund der Auszahlung nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme erst ab 01.01.2024 erfolgen, da im Haushalt 2023 hierfür keine Mittel eingestellt sind.

5. Fazit:

Die angedachten Maßnahmen führen zu einer geschätzten jährlichen Mehrbelastung des städtischen Haushaltes von bis zu max. 646.000 Euro.

Vorteile dieser neuen Regelungen sind zusammengefasst:

- Auskömmliche und damit stabile finanzielle Situation der externen Kita-Träger
- Gewährleistung des Platzangebots auch bei Vakanzen (Krankheit, Personalwechsel) und damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Lörracher Eltern
- Sicherstellung der Bildung und Betreuung Lörracher Kinder vor Schuleintritt
- Vermeidung von Träger-Insolvenzen und von damit verbundenen Übernahmen der Kitas durch die Stadt Lörrach (hier würden weitaus höhere Kosten entstehen)
- Durch attraktive Arbeitsplätze in den Lörracher Kitas dem Personalmangel entgegenwirken
- Vergleichbarkeit der Bezuschussung externer Träger

Unsere dringende fachliche Empfehlung lautet daher, unseren vorgeschlagenen Vertragsanpassungen zuzustimmen.

Ilona Oswald
Fachbereichsleiterin